Heimat- und Amtsblatt für die Stadt Markneukirchen und den Luftkurort Erlbach Redaktion: Frau Groß Tel. 037422 41120, Fax 41199

E-Mail: presse@markneukirchen.de

Anzeigen: Frau Mandok Tel. 037422 749478, Fax 749483

E-Mail: mz@markneukirchen.de Redaktionsschluss: Dienstag, 18.00 Uhr 30. Jahrgang
27. November 2020

KOSTENLOS



Markneukirchner ZEITUNG

Der Nikolaus kommt in die Stadt





"HO-HO-HO" heißt es am 06. Dezember in Markneukirchen. Denn obwohl es in diesem Jahr leider keinen Weihnachtsmarkt gibt, wird der Nikolaus uns einen Besuch abstatten.

Der Nikolaus wird auf seiner Tour nicht anhalten können und verteilt seine Süßigkeiten deshalb während der Fahrt an unsere Kleinen. Damit niemand lange warten muss, gibt er hier schon einmal seine Route bekannt.

Start ist 12.30 Uhr in Gopplasgrün. Mit seiner Kutsche fährt er zum Kinderheim Tannenmühle und zurück Richtung Marktplatz in Erlbach, wo wir ihn gegen 13.20 Uhr erwarten. Weiter geht es über den Badesteig zum Haus Ölbaum. Dort wird er ca. 13.40 Uhr eintreffen. Über die A.-F.-Zürner-Straße und Wernitzgrüner Straße geht es weiter bis zum Busbahnhof. Die geplante Ankunftszeit ist hier etwa 14.00 Uhr. Nun setzt er seine Reise fort in Richtung Kino, Straße des Friedens bis zum Rathaus, wo der Nikolaus 14.20 Uhr vorfährt. Über den Kreisverkehr in die Adorfer Straße geht es zur Burg Sonnenschein (ca. 14.30 Uhr), weiter auf die Richard-Wagner-Straße und auf direktem Weg durch das Neubaugebiet zur Umgehungsstraße. Von dort fährt der Nikolaus über die Mosenstraße bis zum betreuten Wohnen (ca. 15.10 Uhr). Über die Schulstraße zur Bayerische Bierstube, dann Richtung Erlbach geht es zurück nach Gopplasgrün.

Der Besuch des Nikolauses ist privat organisiert und wir bitten alle, die auf ihn warten, sich an die geltenden Bestimmungen hinsichtlich Corona (Abstand und ggf. Maskenpflicht) zu halten. Wir bedanken uns bei allen Sponsoren und Helfern sowie der Stadt Markneukirchen für die Unterstützung und wünschen allen Kleinen und Großen viel Spaß.

WOHNUNGSBAU-GENOSSENSCHAFT MUSIKWINKEL EG



Können auch Sie mit Sicherheit gut Lachen?

Ein sicheres Zuhause lässt schon eine Sorgenfalte verschwinden. Nutzen auch Sie die Vorteile des Dauernutzungsvertrages. Profitieren Sie von unseren günstigen Mieten. Wohnen Sie in sanierten Gebäuden in ruhiger Umgebung in **Markneukirchen** mit Blick ins Grüne. Dabei können Sie zwischen einer 1-, 2-, 3- oder 4-Raum-Wohnung, zusätzlich mit Küche, Bad/WC, Flur und Balkon, von 36 bis zu 79 qmWohnfläche wählen.

Rufen Sie einfach an!

Wohnungsbaugenossenschaft Musikwinkel eG

Waleri-Bykowski-Str. 5 08248 Klingenthal Telefon: 037467-23403 Fax: 037467-23420

Ortsübliche Bekanntmachung

der Stadt Markneukirchen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "EDEKA-Markt an der Poststraße" (Inkrafttreten)

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen hat am 14.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "EDEKA-Markt an der Poststraße" nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt Vogtlandkreis erfolgte mit Bescheid Nr. 621.4160-221-2020/3-VEP EDEKA M.kirche vom 10.09.2020 ohne Auflagen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der o. g. Vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Der o. g. in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet unter www.markneukirchen.de eingestellt sowie über das zentrale Landesportal Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite zugänglich gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "EDEKA-Markt an der Poststraße" mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich seiner Begründung kann jedermann in der Stadtverwaltung Markneukirchen, Bauverwaltung, Am Rathaus 2, 08258 Markneukirchen während der nachfolgend genannten Dienstzeiten:

Montag von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr.

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Markneukirchen, Am Rathaus 2, 08258 Markneukirchen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Markneukirchen, den 23.11.2020

A. Rubner Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Markneukirchen

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB zur "Ergänzungssatzung Johann-Sebastian-Bach-Straße 5 und 7"

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2020 die Aufstellung der "Ergänzungssatzung Johann-Sebastian-Bach-Straße 5 und 7" beschlossen. Planziel ist die Verfolgung der kommunalen Vorsorgepflicht, in allen Ortsteilen geeignete und verfügbare Flächen als Wohnbauland für bauwillige Einwohner als auch für ansiedlungswillige Bürger zu entwickeln und vorzuhalten.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 137/11 und 137/2 der Gemarkung Markneukirchen. Die Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß§ 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Markneukirchen, den 23.11.2020

A. Rubner Bürgermeister

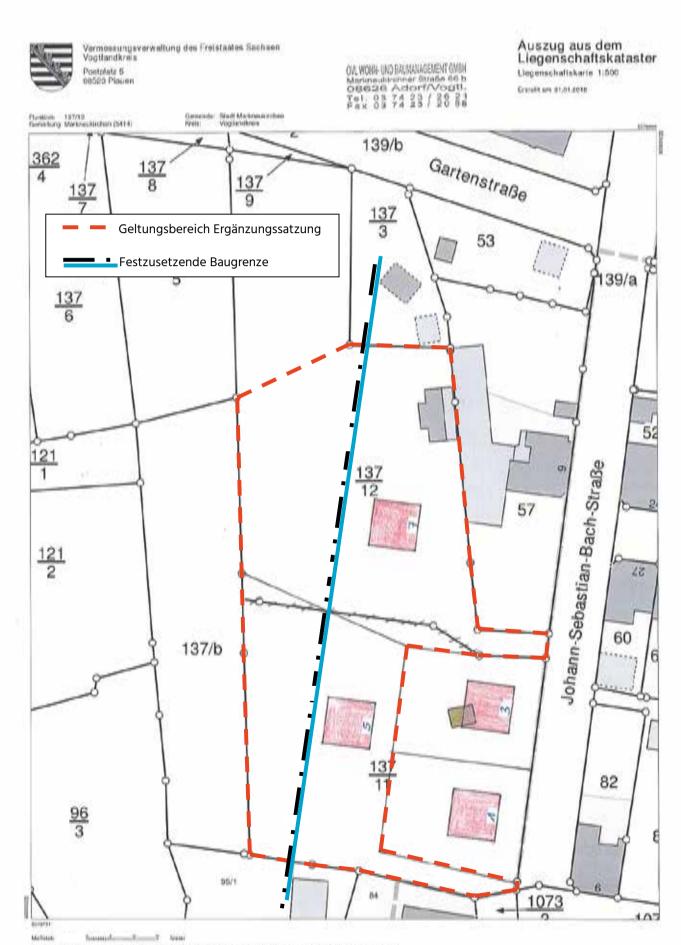


Planauszug des Geltungsbereiches

85. Geburtstag

16. November beging Herr Werner Konschak aus dem Ortsteil Erlbach seinen 85. Geburtstag. Ortsvorsteher Worbs überbrachte dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche und wünschte für die kommenden Jahre Gesundheit und alles Gute.





Forestrung der Daten des Liegenschaftsbatenes nech Maftigste von 3 13 des Stücksbatten Verstensunger und Kalaskarpsquissel. Der Annaug aus som Liegenschaftsbaten ist zur Ernschriet von Malten, hebesstehen von Gestermalien dem Gernadsbaten nicht geregnet. Elektrigt zucht Leisenbaten Zugenschles allen Kotasten aus Glannfernschaft. Purplate 5. delts Pflager

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Markneukirchen

Satzung der Stadt Markneukirchen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) sowie der §§ 2, 6 Abs. 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. 245) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 76/2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Stadt Markneukirchen erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der, zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 - für die, zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxenpflichtige

- (1) Schuldner der Gästetaxe sind natürliche Personen, die in der Stadt Markneukirchen und ihren Ortsteilen entgeltlich Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Stadt arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 Satz der Gästetaxe

Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,60 EUR, inkl. MwSt. Ankunfts-und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung

- (1) Von der Gästetaxe befreit sind:
 - 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - Teilnehmer an Schulfahrten, deren Betreuer und weitere Begleitpersonen,
 - Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 90 v. H. beträgt, sowie deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 - Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,

- (2) Die Gästetaxe wird um 50 v.H. ermäßigt:
 - Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 - Schüler, Studenten und Auszubildende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Abs. 2 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Gleiches gilt für die Ermäßigung der Gästetaxe. Der jeweilige Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der Gästetaxenpflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält
 - die Nummer der Gästekarte,
 - den Beherbergungsbetrieb,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers,
 - den An-und Abreisetag und
 - die Anzahl der Übernachtungen.
- (2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An-und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

Die Gästetaxenschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt Markneukirchen. Sie wird fällig mit der Aushändigung der Gästekarte.

§ 7 Melde- und Entrichtungspflicht

- 1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt (Unterkunftgeber), ist verpflichtet, bei ihm Unterkunft nehmende Personen mittels der von der Stadt ausgegebenen Meldescheine in der Stadtverwaltung anzumelden. Die amtlichen Vordrucke sind zu verwenden. Die Meldescheine sind jeweils bis zum 15. des Folgemonats der Stadt Markneukirchen/Stadtkasse vorzulegen. Die Verwendung der Meldescheine ist dabei lückenlos nachzuweisen, sie sind vollständig abzurechnen, fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind zurückzuführen.
- Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldeschein richtig und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxenpflichtigen Personen diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr durch die Stadt Markneukirchen aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (3) Die Gästetaxensatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxenerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (4) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 8 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 7 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen.
- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, welches die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Unterkunftgeber im Sinne von § 7 Abs. 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 8 Abs. 1 obliegt dem Unterkunftgeber.
- (3) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (4) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - als Unterkunftgeber entgegen § 7 Abs. 1 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten amtlichen Meldescheins anmeldet und nicht bis zum 15. des Folgemonats bei der Stadtverwaltung im Einzelnen abrechnet,
 - als Gästetaxepflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Gästetaxe von den gästetaxenpflichtigen Personen nicht einzieht;
 - 4. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 8 Abs. 2 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Unterkunftgeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, welches die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 - entgegen § 8 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 09.10.2008 außer Kraft.

Markneukirchen, den 20.11.2020





Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Markneukirchen, den 20.11.2020

A. Rubner Bürgermeister



Freiwillige Feuerwehr der Stadt Markneukirchen



Einsatzgeschehen

Einsatzbeginn: 11.11.20, 00:22

Einsatzstichwort: Hilfeleistung - klein; Türnotöffnung
Einsatzort: Markneukirchen, Clara-Wieck-Ring
Fahrzeug(e): Drehleiter; Hilfeleistungslöschfahrzeug 1

Personal: 11 im Einsatz, 0 in Bereitschaft

Bemerkung: Der Zugang zur Wohnung erfolgte durch ein geöffnetes Fenster über die Drehleiter. Die Wohnungs-

netes Fenster über die Drehleiter. Die Wohnungseingangstür konnte von innen, mittels des dort vorhandenen Schlüssels, für den Rettungsdienst geöff-

net werden.

Einsatzbeginn: 15.11.20, 11:13

Einsatzstichwort: Brand - mittel; Brandalarm

Einsatzort: Markneukirchen, Alte Wohlhausener Straße Fahrzeug(e): Tanklöschfahrzeug; Drehleiter; Hilfeleistungslösch-

fahrzeug 2; Tragkraftspritzenfahrzeug; Mann-

schaftstransportfahrzeug

Personal: 21 im Einsatz, 20 in Bereitschaft Bemerkung: Akustischer Alarm außerhalb des

Akustischer Alarm außerhalb des Gebäudes wahrnehmbar, ansonsten keine weiteren Anzeichen eines Brandes. Durch Objektverantwortliche erhielten wir Zugang zum Gebäude. Die Kontrolle im betroffenen Bereich ergab keinerlei Feststellungen.

Einsatzbeginn: 16.11.20, 03:33

Einsatzstichwort: Brand - mittel; Gartenhausbrand Einsatzort: Markneukirchen, Adorfer Straße

Fahrzeug(e): Kommandowagen; Tanklöschfahrzeug; Drehleiter;

Hilfeleistungslöschfahrzeug 1; Hilfeleistungslöschfahrzeug 2; Gerätewagen-Atemschutz; Tragkraftspritzenfahrzeug; Mannschaftstransportfahrzeug

Personal: 31 im Einsatz, 17 in Bereitschaft

Bemerkung: Das Gartenhaus stand beim Eintreffen auf einer Seite bereits im Vollbrand. Die Brandbekämpfung

Seite bereits im Vollbrand. Die Brandbekämpfung wurde unter Atemschutz und mittels einem C-Rohr durchgeführt. Als Brandursache ermittelte die Poli-

zei Brandstiftung.

Einsatzbeginn: 17.11.20, 18:57

Einsatzstichwort: Hilfeleistung - klein; Türnotöffnung Einsatzort: Markneukirchen, Südstraße

Fahrzeug(e): Kommandowagen; Hilfeleistungslöschfahrzeug 1

Personal: 11 im Einsatz, 8 in Bereitschaft

Bemerkung: Kein Handlungsbedarf für uns, da die Tür in der Zwischenzeit durch Angehörige geöffnet wurde.

Einsatzbeginn: 19.11.20, 06:37

Einsatzstichwort: Brand - mittel; Brandmeldeanlage Einsatzort: Markneukirchen, Pestalozzistraße

Fahrzeug(e): Kommandowagen; Tanklöschfahrzeug; Drehleiter;

Hilfeleistungslöschfahrzeug 2; Tragkraftspritzen-

fahrzeug; Mannschaftstransportfahrzeug

Personal: 20 im Einsatz, 15 in Bereitschaft
Bemerkung: Am Einsatzort eingetroffen teilte uns

ng: Am Einsatzort eingetroffen teilte uns der Objektverantwortliche mit, dass es sich um eine Fehlauslö-

sung handelt.



Stadtrates Markneukirchen vom 29. Oktober 2020

BESCHLUSSVORLAGE 54/2020

Aufstellungsbeschluss zur "Ergänzungssatzung Johann-Sebastian-Bachstraße 5 und 7"

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt die Aufstellung der "Ergänzungssatzung Johann-Sebastian-Bach-Straße 5 und 7" nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich der Flurstücke Teil von 137/11 und Teil von 137/12 der Gemarkung Markneukirchen.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 137/11 und 137/12 der Gemarkung Markneukirchen. Die als Anlage beigefügte Flurkarte mit dem eingezeichneten Geltungsbereich ist Bestandteil des Beschlusses. Die Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Für Satzungen nach § 34 (4) BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung, Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht gemäß § 2 a und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, entbehrlich; § 4 c ist nicht anzuwenden. Aus vorgenannten Gründen wird von der Umweltprüfung nach BauGB abgesehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Vorschriften des BauGB einzuleiten.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: Nein: 0 Enthaltung: 0

BESCHLUSSVORLAGE 68/2020

Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 Mittelverwendung 2020

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, die nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 der Stadt Markneukirchen zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 70.000 EUR für das Jahr 2020 wie folgt zu verwenden:

- Eigenmittel für die Anschaffung des Radladers YANMAR Radlader
- Eigenmittel für die Anschaffung eines gebrauchten Transporters Jumper Kipper Solution 35Heavy L3 DoKA Blue HDI Sonderserie mit 165 PS

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

BESCHLUSSVORLAGE 69/2020

Aufnahme der Maßnahme "Ausbau des WLAN-Netzes in Markneukirchen" in den Haushalt 2021

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, die Maßnahme "Ausbau des WLAN-Netzes in Markneukirchen" mit geplanten Kosten von 25.000 EUR in den Haushalt des Jahres 2021 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

BESCHLUSSVORLAGE 70/2020

Aufnahme der Maßnahme "Ersatzbeschaffung von PSA nach DIN EN 469 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Markneukirchen" in den Haushalt 2021

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, die Maßnahme "Ersatzbeschaffung von PSA nach DIN EN 469 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Markneukirchen" mit geplanten Kosten von 28.000 EUR in den Haushalt des Jahres 2021 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Nein: 0 Enthaltung: 0

BESCHLUSSVORLAGE 71/2020

Vergabe von Lieferleistungen nach VOL/A

Lieferung Tablets an das Gymnasium und die Grundschule Mark-

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, den Auftrag für die Lieferung Tablets an das Gymnasium und die Grundschule Markneukirchen der Firma VOCUS Computer- und Softwaresysteme GmbH, Wiesenstr. 14 in 08258 Markneukirchen zu einer Bruttogebotssumme von 19.358,08 EUR zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

BESCHLUSSVORLAGE 72/2020

Vergabe von Leistungen nach VOL/A

Ausstattung der Bibliothek Markneukirchen mit einem Bibliotheksprogramm

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, den Auftrag für die Ausstattung der Bibliothek Markneukirchen mit einem Bibliotheksprogramm der Firma IBTC, Stadionstraße 9/1 in 70771 Leinfelden-Echterdingen zu einer Bruttogebotssumme von 1.201,04 EUR zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0



BESCHLUSSVORLAGE 73/2020

Bereitstellung von Haushaltmitteln im Kalenderjahr 2021 für das Leader-Projekt "Erneuerung Kassensystem Skigebiet Erlbach-Kegelberg^{*}

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, einen Betrag in Höhe von 25 T€ dem Wintersportverein Erlbach e.V als Eigenmittel für das Leader-Projekt "Erneuerung Kassensystem Skigebiet Erlbach-Kegelberg" im Haushalt der Stadt 2021 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0 **Enthaltung: 1**

BESCHLUSSVORLAGE 74/2020

Tourismuskonzept der Stadt Markneukirchen

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt das Tourismuskonzept der Stadt Markneukirchen.

Abstimmungsergebnis: Nein: 1 **Enthaltung: 1**

BESCHLUSSVORLAGE 75/2020

Neufestlegung der Eintrittspreise für das Musikinstrumenten-Museum Markneukirchen

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, die Eintrittspreise für das Musikinstrumenten-Museum Markneukirchen ab 01.01.2021 wie folgt festzusetzen:

Musikinstrumenten- Museum und GHH, Stadtgeschichte/ Sonderausstellung und Vorraum Sägewerk	nur GHH, Stadtgeschichte/ Sonderausstellung und Vorraum Sägewerk
6,50 €	2,00 €
6,00 €	1,00 €
3,00 €	1,00 €
5,50 €	
30,00 €	
	Museum und GHH, Stadtgeschichte/ Sonderausstellung und Vorraum Sägewerk 6,50 € 3,00 €

ICOM-Mitglieder, Mitglieder des dt. Museumsbund e. V., Mitglieder des Sächs, Museumsbund e. V., Mitglieder des Verbands

Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer des Musikinstrumenten-Museums Markneukirchen e.V. Schülerinnen und Schüler der Grundschule, des Gymnasiums und der Fachhochschule Markneukirchen, d Schülerinnen und Schüler der Grundschule, des Gymnasiums und die Fachhochschule Markneukirchen e.V. Förderzentnums "Oberes Vogtland" in Marineukirchen, der Berufs- und Berufsfechschule "Vogtlandischer Musiknstrumentenbar" in Klingenthal Personen mit Fachbard in Klingenthal

Personen mit Sozialpass der Stadt Markneukirchen

Personen mit Presseausweis (insofern es sich um den Dienstoebrauch handelt und eine Anmektung bei de

wenn der Grad der Behinderung durch amstarztliche Bescherigung, Schwerbehindersenussies oder Rencesbescheid nachgewissen wenn die Notwendigkeit der Bederung durch amstarztliche Bescherigung, Schwerbehindertenassweis oder Rencesbescheid

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

BESCHLUSSVORLAGE 76/2020

Satzung der Stadt Markneukirchen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) sowie der §§ 2, 6 Abs. 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. 245) die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) in der beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 1

BESCHLUSSVORLAGE 77/2020

Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A Ersatzneubau der Brücke in der Poststraße in Markneukirchen

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, den Auftrag für den Ersatzneubau der Brücke in der Poststraße in Markneukirchen der Firma Loebel Bau GmbH, Kaltes Feld 18 in 08468 Heinsdorfergrund zu einer Nettogebotssumme von 617.759,99 € zuzüglich der im Leistungszeitraum geltenden Mehrwertsteuer zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

BESCHLUSSVORLAGE 78/2020

Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A Erneuerung der Straßenbeleuchtung Adorfer Straße in Markneukirchen

Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt, den Auftrag für die Erneuerung der Straßenbleuchtung Adorfer Straße in Markneukirchen der Firma Oelsnitzer Bau & Service GmbH, Adolf-Damaschke-Straße 20 in 08606 Oelsnitz/V. zu einer Bruttogebotssumme von 119.316,08 EUR zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

BESCHLUSSVORLAGE 79/2020

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 für die Musikhalle Markneukirchen Betriebs- und Servicegesellschaft mbH

- Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2019 für die Musikhalle Markneukirchen Betriebs- und Servicegesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 86.927,48 EUR und einem Jahresüberschuss von 6.966,26 EUR fest.
- Der Stadtrat beschließt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3. Der Stadtrat entlastet die Geschäftsführung für das Haushaltsjahr
- Der Stadtrat beschließt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 die SGH Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hof zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Mitreden - Mitdiskutieren - Mitschreiben markneukirchen-politik.de

"Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger, als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenen Herrscherclique "regieren" zu lassen." Sophie Scholl

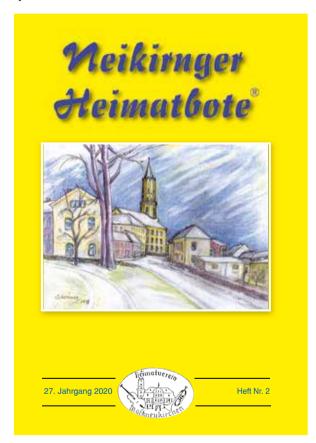
HEIMATVEREIN MARKNEUKIRCHEN E.V.

Viele Grüße an unsere Mitglieder und Freunde

(hvm/jp) Auch in diesen doch schwierigen Zeiten versucht unser Heimatverein Markneukirchen e.V. seine Arbeit, wenn auch notwendigerweise auf Sparflamme, aufrecht zu erhalten. Auch wenn das Stadtfest ausfallen musste wurden unsere Publikationen über die verschiedenen Vertriebsstellen gut angenommen. Vielen herzlichen Dank an unsere treue Leserschaft!

Mit bedauern mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass nun auch das "Adventslieder-Singen" und der Weihnachtsmarkt ausfallen. Dennoch – der "Neikirnger Heimatbote" ist in Vorbereitung und auch der Band 3 des "Obervogtländischen Mühlenbuch/Chronik von Siebenbrunn" steht vor seiner Vollendung. Beides soll Anfang Dezember erscheinen. Der Verkauf findet über alle bekannten Vertriebsstellen statt. Schauen Sie einfach mal in der Buchhandlung Markneukirchen rein. Anfragen und Bestellungen können auch an info@heimatverein-markneukirchen.de gerichtet werden.

Bereits jetzt wünschen wir eine schöne Adventszeit.





Information des Landratsamtes Vogtlandkreis, Amt für Abfallwirtschaft

Der Vogtlandkreis schlägt bei der Veröffentlichung der Abfuhrtermine für 2021 eine neue Richtung ein.

Erstmalig erscheint der Abfallwegweiser ohne Tourenplan.

Die Abfuhrtermine 2021 für Rest-, Bio- und Papierabfall sowie Leichtverpakkungen (gelbe Säcke/gelbe Tonne) werden stattdessen mit grundstücksbezogenen **Abfuhrkalendern** veröffentlicht. Diese Abfuhrkalender werden als Postwurfspezial-Sendung in der Woche 07.12. bis 12.12.2020 mit der **Deutschen Post** an alle Haushalte zugestellt. Sie enthalten ausschließlich die Abfuhrtermine für das jeweilige Grundstück.

Zusätzlich können die Abfuhrtermine für das kommende Jahr ab dem 1. Dezember 2020 auch online unter www.vogtlandkreis.de/abfuhrtermine abgefragt werden.

Warum erscheint der Abfallwegweiser ohne Tourenplan?

Mit Umstellung der Abfallwirtschaft in 2019 wurde eine neue Abfallwirtschaftssoftware in der Landkreisverwaltung sowie bei den kommunalen Entsorgern eingeführt. Diese ermöglicht es, die Abfuhrtermine übersichtlich online bereitzustellen bzw. die genannten grundstücksgenauen Abfuhrkalender zu erzeugen.

Die vielschichtigen Vorgänge innerhalb der Software lassen sich allerdings nur schwer in eine Papierform bringen, wie sie der bisherige Abfallwegweiser benötigt. Die Übernahme der Daten war fehleranfällig und aufwendig. Mit dem grundstücksbezogenen Abfuhrkalender lassen sich die Entsorgungstermine viel einfacher und übersichtlicher darstellen.

Deshalb erscheinen die künftigen Abfallwegweiser als allgemeine Informationsbroschüre. In Folge dessen, werden die Abfallwegweiser auch nicht mehr an alle Haushalte verteilt.

Ab Mitte Dezember 2020 liegen die Abfallwegweiser an folgenden Stellen aus:

- in den Stadt-und Gemeindeverwaltungen
- Dienst-und Außenstellen des Landratsamtes: Plauen, Auerbach, Klingenthal, Oelsnitz und Auerbach
- in den Wertstoffhöfen Falkenstein, Oelsnitz, Plauen und Schneidenhach

Bitte beachten Sie die jeweiligen Öffnungszeiten und ggf. Corona-bedingte Einschränkungen.

Darüber hinaus wird der Abfallwegweiser 2021 spätestens ab 1. Dezember 2020 online unter www.vogtlandkreis.de/abfallwegweiser als PDF verfügbar sein.

Auf telefonische Nachfrage beim Amt für Abfallwirtschaft (03741 300 2292) kann der Abfallwegweiser auch zugesandt werden.

Online-Formular zur Beantragung von Sperrmüll und anderen Abfällen

Vielen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern entnehmen wir immer wieder, dass zunehmend nach online bereitgestellten Informationen, Bestellmöglichkeiten und Formularen gefragt wird. Die Landkreisverwaltung beabsichtigt deshalb, das bestehende Online-Angebot systematisch zu erweitern

Ein nächster Schritt hierbei ist die neu geschaffene Möglichkeit, die Abholung von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten, Fenstern, Türen und Reifen online zu beantragen.

Unter der Web-Adresse <u>www.vogtlandkreis.de/abholung</u> steht Ihnen ab dem 25.11.2020 ein entsprechendes Online-Formular zur Verfügung.

Hier können Sie bequem vom PC oder einem mobilen Gerät aus, Ihren Antrag online ausfüllen und abschicken.

Pappen und Kartonagen dürfen ab 2021 nicht mehr neben den Papiertonnen bereitgelegt werden

Im Zuge des stetig wachsenden Onlinehandels steigt auch die Anzahl der Verpackungsabfälle aus Pappen und Kartonagen, die in Haushalten und Gewerben anfallen.

Bisher konnten größere Kartonagen und Pappen am Leerungstag mit neben der Papiertonne bereitgelegt werden. Jedoch wirkt sich die Zunahme an Verpackungsabfällen aus Pappe und Papier nun so sehr auf die kommunale Abfallentsorgung aus, dass teils erhebliche Mengen neben den Papiertonnen bereitgestellt werden. Oftmals, obwohl die Abfälle durch Zerkleinern oder Falten noch Platz in den Behältern hätten.

Dies führt zu einem deutlichen höheren Zeit- und Kraftaufwand für die Entsorgungsmitarbeiter, gleichzeitig erschwert es die Tourenplanung und bringt auch arbeitsschutzrechtliche Probleme mit sich. Das ständige Bücken und Anheben der zusätzlichen Papierabfälle stellt eine körperliche Dauerbelastung dar.

Wind und Regen erschweren zudem das Aufsammeln und führen dazu, dass die Qualität der Papierabfälle nachlässt und die Erlöse aus Verwertung sinken. Das wirkt sich negativ auf die Gestaltung der Abfallgebühren aus.

Aus den genannten Gründen können ab dem 1. Januar 2021 keine neben den Papiertonnen stehenden Abfälle mehr mitgenommen werden. Bitte zerkleinern und falten Sie größere Pappen und Kartonagen vor dem Einwerfen in die Papiertonne. So können Sie das vorhandene Behältervolumen besser ausnutzen.

Sollten einmal mehr Papierabfälle im Haushalt anfallen, können Sie diese auch ohne zusätzliche Gebühren an einem der kommunalen Wertstoffhöfe in Falkenstein, Oelsnitz, Plauen oder Schneidenbach abgeben.

Reichen die vorhandenen Papiertonnen auf Dauer jedoch nicht aus, sollten die Grundstückseigentümer beim Amt für Abfallwirtschaft einen größeren oder zusätzlichen Behälter bestellen: Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Abfallwirtschaft, Postfach 10 03 08, 08507 Plauen, oder per E-Mail an: awi@usundkreis.de

Neue Öffnungszeiten an den kommunalen Wertstoffhöfen

Ab dem 01.01.2021 verändern sich die Öffnungszeiten wie folgt:

Wertstoffhof Falkenstein

Sommer (April – Oktober)

Mo, Mi, Sa 8:00 – 12:00 Uhr Di, Fr 8:00 – 17:00 Uhr Do 8:00 – 18:00 Uhr

Winter (November – März) Mo, Mi 8:00 – 12:00 Uhr Di, Do, Fr 8:00 – 16:00 Uhr

Sa (gerade Kalenderwoche) 8:00 – 12:00 Uhr

Wertstoffhöfe Oelsnitz und Schneidenbach

Sommer (April – Oktober)

Mo, Di, Fr 8:00 – 17:00 Uhr Mi, Sa 8:00 – 12:00 Uhr Do 8:00 – 18:00 Uhr

Winter (November – März) Mo, Di, Do, Fr 8:00 – 16:00 Uhr Mi 8:00 – 12:00 Uhr

Sa (ungerade Kalenderwoche) 8:00 – 12:00 Uhr

Wertstoffhof Plauen

Sommer (April - Oktober)

Mo, Di, Fr 8:00 – 17:00 Uhr Mi, Sa 8:00 – 12:00 Uhr Do 8:00 – 18:00 Uhr

Winter (November – März)
Mo, Di, Do, Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 12:00 Uhr
Sa (gerade Kalenderwoche) 8:00 – 12:00 Uhr





Kinder der Kita "Kinderland" schmücken Weihnachtsbaum im Rathaus

Am Mittwoch, dem 25. November, besuchten die Kinder der Kindertageseinrichtung "Kinderland" aus Markneukirchen mit ihren Erzieherinnen Frau Körner und Frau Adler das Rathaus, um liebevoll den Weihnachtsbaum im Foyer mit selbst gebastelten Sternen zu

Mit einigen Weihnachtsliedern stimmten sie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung auf die bevorstehende Weihnachtszeit ein.

Nun erstrahlt das Foyer des Rathauses wieder im weihnachtlichen Glanz und erfreut die Besucher und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Markneukirchen. Dafür und für die viele liebevolle Arbeit beim Herstellen des Baumbehanges bedanken wir uns ganz herzlich bei den Kindern und Erzieherinnen der Kindertageseinrichtung

Besonderer Dank gilt auch der Firma Waldwirtschaft Jacob, die den schönen Weihnachtsbaum spendete.



Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung

schnell, günstig, ohne Bagger www.baumstumpf-raus.de

Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach

Danksagung



Ihr habt jetzt Trauer, aber ich werde Euch wiedersehen und Euer Herz wird sich freuen.

In unendlich tiefer Traurigkeit haben wir Abschied genommen von

<u>Eva</u> Marianne Seifert

* 08.02.1975 † 04.11.2020

Tief bewegt konnten wir in vielfältiger Weise Wertschätzung, Anerkennung, sehr viel Mitgefühl und Anteilnahme, Zeichen der Liebe und Freundschaft sowie anderweitige Zuwendungen in unserer Trauer erfahren.

Dies haben wir sehr tröstend und mittragend empfunden. Dafür danken wir von ganzem Herzen all denen, die uns somit nahe standen. Unser Dank gilt auch Herrn Pfarrer Dechert für seine Trost gebenden Worte und dem Bestattungshaus Dobernecker für die würdevolle und mitfühlende Begleitung in den schweren Stunden.

> In Liebe und Dankbarkeit Sten, Ferdinand und Helene Seifert Helmut und Brunhilde Jorschick Annett, Harald und Luise Jorschick und Anverwandte

Erlbach, im November 2020

Erlbacher Kalender 2021

Der von den beiden Erlbacherinnen Lina Obenaus und Lisa Ilgmann gestaltete "Erlbacher Kalender 2021" ist zum Preis von 5,00 € in der Touristinformation Erlbach, im Hort Erlbach und in der Bäckerei Roth in Erlbach erhältlich. Der Erlös kommt den Hortkindern in Erlbach zu Gute.



IMPRESSUM

"Markneukirchner Zeitung" - Amtsblatt der Stadt Markneukircher

Stadtverwaltung Markneukirchen Am Rathaus 2 • 08258 Markneukirchen

Amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Stadt Markneukirchen:

Bürgermeister Andreas Rubner Stadtverwaltung Markneukirchen Am Rathaus 2 • 08258 Markneukirchen

Auflage: 4.000 Exemplare, kostenlose Verteilung üb die örtlichen Geschäfte und die beiden Ra Erscheinungsfolge:

Erscheint vierzehntägig Freitags; falls dieser Tag ein Feiertag ist, am vorhergehenden Donnerstag Redaktion:
Andrea Groß - Stadtverwaltung Markneukirchen
Am Rathaus 2 - 0.0258 Markneukirchen
Am Rathaus 2 - 0.0258 Markneukirchen Tel.(037422) 41120 • E-Mail:

Dienstag 18.00 Uhr.
Anzeigen/Werbung:
Birgit Mandok • Trobitzschen 14 (Gerb
08258 Markneukirchen
1E1 (037422) 749478 • Fax 749483
E-Mail: mz@markneukirchen.de
Satz und Druck:
Druckerei Wilhelm Tiedemann
Marktgäßchen 1 • 08258 Markneukirch
E1 (037422) 5600 • Fax \$6500 •

Tel. (037422) 5600 • Fax 56019

Alberter & Kollegen

95028 Hof, Plauener Straße 8 Tel. 09281 / 72400

Email: info@alberter.de www.alberter.de

RECHT & STEUER

Wir helfen Ihnen gerne! Fragen oder **Probleme** im Mietrecht

Außenstellen in:

Auerbach (Tel. 03744/25010) Helmbrechts (Tel. 09252/228) Münchberg (Tel. 09251/8151) Plauen (Tel. 03741/70010)

Kirchliche Nachrichten

EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE MARKNEUKIRCHEN

für MARKNEUKIRCHEN und LANDWÜST

www.kirchgemeinde-markneukirchen.de

Markneukirchen, Alte Kirchstraße 4

Samstag, 28.11.	10.15 Uhr	Predigtgottesdienst im Pflege
		heim
Sonntag, 29.11.	09.30 Uhr	gem. Abendmahlsgottesdienst
		mit Einführung des neuen
		Kirchenvorstandes in der
		Kirche Markneukirchen
Mittwoch, 02.12.	14.00 Uhr	Kreis der älteren Gemeinde
Samstag, 05.12.	10.15 Uhr	Predigtgottesdienst im Pflege
		heim
Sonntag, 06.12.	09.30 Uhr	Familiengottesdienst mit Taufe
	14.00 Uhr	Predigtgottesdienst in Landwüst
Sonntag, 13.12.	09.30 Uhr	Predigtgottes dienst
	17 00 Uhr	Adventsmusik in der Kirche

für ERLBACH

Sonntag, 29.11.

Erlbach, Pfarrstraße 4

	Mit Einfunrung des neuen Kirchenvorstandes in der Kirche Markneukirchen
Samstag, 05.12. 09.30 Uhr	Königskinder im Jugendraum
Sonntag, 06.12. 09.30 Uhr	Predigt gottes dienst
Donnerstag, 10.12. 19.30 Uhr	Männerabend und Offener Kreis
Sonntag, 13.12. 09.30 Uhr	Predigt gottes dienst
jeden Montag 19.30 Uhr	Friedens- und Gemeindegebet im Gemeindesaal im Pfarrhaus

gem. Abendmahlsgottesdienst

Kinder- und Jugendgruppen (finden nicht in den Ferien statt) Markneukirchen

Kinderkirche Kl. 1-3: montags 15.00-16.00 Uhr Jungschar Kl. 4-6: montags 16.30-18.00 Uhr

09.30 Uhr

Erlbach

Jungschar Kl. 5+6: mittwochs 16:00 - 17:30 Uhr Christenlehre Kl. 1-2: donnerstags 15.00-16.00 Uhr Christenlehre Kl. 3-4: donnerstags 16.00-17.00 Uhr

Landwüst

Kindertreff: freitags 15.30-16.30 Uhr

JG Markneukirchen

donnerstags 18.30 Uhr

Teenie-Treff Erlbach

freitags 19.00 Uhr

Alle Veranstaltungen finden unter Beachtung der aktuellen Hygienebestimmung statt.

Hinweis zu den Erreichbarkeiten der Pfarrämter:

Die **Pfarrämt**er sind während der aktuellen Einschränkungen für Besucher **geschlossen**.

Die **Kommunikation per Telefon oder E-Mail** ist uneingeschränkt möglich.

Eine **Terminvereinbarung** ist nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

<u>Telefon:</u> Pfarramt Markneukirchen 037422 2006

Pfarramt Erlbach 037422 6348

E-Mail: info@kirchgemeinde-markneukirchen.de

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE Markneukirchen, Erlbacher Straße 45

jeden Sonntag 10.00 Uhr Hl. Messe in Adorf

jeden Mittwoch 17.00 Uhr Hl. Messe in Markneukirchen

Gottesdienste zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel:

24.12.2020	15.30 Uhr	Krippenandacht in Adorf
24.12.2020	22.00 Uhr	Christnacht in Adorf
27.12.2020	10.00 Uhr	Hl. Messe in Adorf
29.12.2020	14.00 Uhr	Hl. Messe in Adorf
31.12.2020	17.00 Uhr	Jahresschlussandacht in Adorf
01.01.2021	15.00 Uhr	Hl. Messe in Markneukirchen
06.01.2021	17.00 Uhr	Hl. Messe in Adorf
10.01.2021	10.00 Uhr	keine Hl. Messe in Adorf

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

Markneukirchen, Roter Markt 15

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft Markneukirchen im Roten Markt 15

Freitag, 27.11.	16.30 Uhr	Koje-Kinderkreis
Samstag, 28.11.	19.00 Uhr	EC-Jugendkreis
Sonntag, 29.11.	10.00 Uhr	Advents vor mittag
Dienstag, 01.12.	19.30 Uhr	Mitglieder versammlung
Freitag, 04.12.	16.30 Uhr	Koje-Kinderkreis
Samstag, 05.12.	19.00 Uhr	EC-Jugendkreis
Sonntag, 06.12.	10.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde
Dienstag, 08.12.	19.30 Uhr	Bibelgesprächskreis

BESTATTUNGSHAUS

DOBERNECKER

Adorfer Str. 12 08258 Markneukirchen / V. Telefon (037422) 2412



Zur Besichtigung bereit

- Abgeschlossene kleine, schöne Wohnung, erstbezugssaniert, neues Bad mit Toilette Autostellplatz, Fußbodenheizung, ca. 49m², 235€ Kaltmiete.
- 2. Helle, ruhige Wohnung (Loft) EG saniert, Dusche/ Toilette Fußbodenheizung. Gartenzufahrt bis zur Haustür, Autostellplatz. ca. 70m², 320€ Kaltmiete.
- Sport und Trainingsraum (oder Gewerberaum) gut belüftbar, Fußbodenheizung Parkplätze Nutzung nach gesetzl. o. ähnlich relevanten Regeln der Pandemiezeit. Miete / Nutzungsgebühr nach Vereinbarung

Terminvereinbarung: Verwaltungs GmbH Bechert Tel.: 0171-3032895

Vermiete

2-Raum-Whg. mit Balkon, 67m² in Mkn. zu vermieten. Kaltmiete 350,-€

Telefon: 0171-4938308





- Dachdecker
- Klempner

DACHDECKERMEISTER Dachdeckungen Markneukirchen

Apian-Bennewitz-Str. 19 • 08258 Markneukirchen • rico-doerfler@t-online.de Telefon : 037467 661379 • Fax: 037467 690795 • Mobil: 0151 11746661











Liebe Patientinnen, liebe Patienten,

unsere Sprechzeiten in der Weihnachtszeit sind wie folgt:

21.12.2020 bis 23.12.2020 und 28.12.2020 bis 30.12.2020 jeweils von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Ihr Praxisteam

PrimärMedVZ Oberes Vogtland L. Schautschick & Dr. med. C.Penzel

Hausärztliche Versorgung
– FÄ für Innere Medizin

Oberer Markt 3 · 08258 Markneukirchen

Telefon: 03 74 22 – 53 92 15 Fax: 03 74 22 – 53 92 16 E-Mail: info@PrimaMVZ.de www.PrimaMVZ.de

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit! Werbung bringt Kunden!